Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 24. Sitzung (17.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 104.

Beilage zur Niederschrift über die 21. Sitzung vom 17. März 1926.

Im Namen des badischen Volkes beauftragt hiermit das Staatsministerium den Minister des Innern Remmele, dem Landtag den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie bei Lieferungsgeschäften nach Rußland

vorzulegen.

Zu Vertretern der Regierung für diese Vorlage werden Ministerialrat Scheffelmeier im Ministerium des Innern und Ministerialrat Steinbrenner im Ministerium der Finanzen bestimmt.

Karlsruhe, den 8. März 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk

Der Minister des Innern
Remmele

Entwurf.

Gesetz

wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, eine Ausfallgarantie für Lieferungsgeschäfte badischer Firmen nach Rußland bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen *RM* zu übernehmen. Gemäß den vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem zuständigen Reichstagsausschuß und nach Anhörung des Reichsrats aufgestellten Grundsätzen hat bei dem einzelnen Lieferungsgeschäft die beteiligte Industrie zunächst bis zu 20 v. H. des Ausfalls zu tragen, während für weitere 75 v. H. des Ausfalles Reich und Land im Verhältnis von 7 : 5 die Garantie übernehmen.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Begründung.

In der anliegenden Denkschrift des Reichswirtschaftsministers vom 18. Februar 1926 (Anl. 1) sind die Gründe auseinandergesetzt, aus denen die Reichsregierung sich entschlossen hat, der Frage der Übernahme einer Ausfallgarantie des Reiches für Lieferungsgeschäfte nach Sowjetrußland näher zu treten. Darnach sieht das Reich die Exportförderung als eines der Mittel an, um die Absatzkrise zu bekämpfen, unter welcher die deutsche Wirtschaft augenblicklich leidet. Die Krise ist auf die Schwäche des inneren Marktes und darauf zurückzuführen, daß es der deutschen Wirtschaft noch nicht gelungen ist, die äußeren Märkte in einem ihre Existenz gewährleistenden Umfange wieder zu gewinnen. Diese Gesichtspunkte treffen für unser Land, das infolge des Versailler Vertrags einen großen Teil seines bisherigen natürlichen Absatzgebietes verloren hat und als Grenzland von einer außerordentlich großen Arbeitslosigkeit heimgesucht ist, in besonderem Maße zu.

Von allen Auslandsgeschäften ist das Zustandekommen derjenigen mit Rußland ganz besonders an die Gewährung von Krediten durch die Lieferanten gebunden, da die Russen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage nur gegen verhältnismäßig langfristige Kredite kaufen können. Vor kurzem hat die Russische Regierung eine Reihe von Anträgen auf weitaussehende Lieferungen in Aussicht gestellt, welche der Ausrüstung wichtiger russischer industrieller Unternehmungen vor allem auf dem Gebiet der Naphtaindustrie, der Bergwerke, der metallverarbeitenden Industrie und der Papierindustrie dienen sollten. An diesen Aufträgen hängen aller Voraussicht nach für die Zukunft große Nachbestellungen, da aus rein technischen Gründen die erstmalige Einrichtung einer industriellen Anlage in erheblichem Umfange auch für den Bezug der zum weiteren Ausbau erforderlichen Maschinen und Ersatzteile maßgebend ist. Es handelt sich dabei um Lieferungen, die einen Gesamtwert von 300 Millionen *RM* ausmachen. Für die Hälfte dieses Betrages sollen sogenannte schwere Installationen geliefert werden, d. h. ganze Fabrikeinrichtungen und dergleichen. Hierbei wird mit einer 4jährigen Kreditfrist gerechnet. Bei der anderen Hälfte mit 2jähriger Kreditfrist ist an die Lieferung sogenannter leichter Installa-

tionen gedacht, an die Lieferung von Maschinen, Automobilen und anderen Waren nach Maßgabe einer aufzustellenden Warenliste, deren spätere Änderung oder Ergänzung vorbehalten bleiben soll.

Da die deutschen Industriellen nicht in der Lage sind, Kredite dieses Umfanges und dieser Dauer in vollem Maße auf eigene Gefahr zu übernehmen, muß die öffentliche Hand für einen Teil des Risikos eintreten, wenn die Lieferungen nach Deutschland fallen sollen. Grundsatz bleibt, daß die Garantie nur bei Lieferungen in Anspruch genommen werden darf, die einen zusätzlichen Export bedeuten. Es besteht nicht die Absicht, den Russen den Einkauf von Waren zu erleichtern, die sie, wie z. B. Farben, ohnehin bei uns kaufen müssen. Am erwünschtesten ist die Förderung von Bestellungen, die Nachbestellungen erfordern, wie gerade Fabrikeinrichtungen oder Maschinen. Selbstverständlich kann die Aktion nur in Deutschland hergestellten Waren zugute kommen.

Es werden weiter bestimmte Fristen gesetzt werden, innerhalb deren die Bestellungen und Lieferungen erfolgen müssen. Die Festsetzung solcher Fristen ist nach den bisherigen Erfahrungen im russischen Geschäft unbedingt erforderlich, um allzugroßen Verzögerungen in den geschäftlichen Verhandlungen entgegenzuwirken. Zur Prüfung der Verträge, für die die Garantie der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden will, wird eine interministerielle Stelle eingesetzt werden, der auch drei Vertreter des Reichsrats beigegeben werden sollen. Bei der Prüfung des einzelnen Antrags hätte jeweils ein Vertreter des Landes mitzuwirken, dessen Mitgarantie in Frage kommt.

Von der Exportsumme von insgesamt 300 Millionen RM hat inhaltlich des vom fünften Reichstagsausschuß angenommenen Antrags Nr. 688 der Abgeordneten von Raumer und Gen., der nebst den Anträgen 689 und 690 hier angeschlossen ist (Anl. 2), die Industrie eine Vorhaftung von 20 % = 60 Millionen RM zu tragen. Von der verbleibenden Summe von 240 Millionen RM übernehmen Reich und Länder die Garantie in Höhe von 75 % = 180 Millionen RM und zwar im Verhältnis von 7 : 5, so daß die Garantiesumme für das Reich 105 Millionen RM und diejenige für die Länder zusammen 75 Millionen RM beträgt. Diese 75 Millionen stellen 25 % der Exportsumme von 300 Millionen RM dar. Bei Bestimmung der Höchstsumme, bis zu welcher das badische Land die Ausfallgarantie übernehmen will, ist von dem die Länder insgesamt treffenden Höchstbetrag von 75 Millionen RM auszugehen. Eine Unterverteilung nach der Bevölkerungszahl, wonach Baden 3,71 % treffen würden, wird den hier in Betracht kommenden Verhältnissen nicht gerecht. Vielmehr wird der Anteil bei der verhältnismäßig hohen Beteiligung unseres Landes an der deutschen verarbeitenden Industrie höher angenommen werden müssen. Der Anteil an der Wohnbevölkerung des Deutschen Reiches beträgt in Bayern 11,8 %, in Württemberg 4,1 % und in Baden 3,7 %. Die Anteile an Betrieben mit 50 und mehr Arbeitern dagegen betragen 9,6; 5,2 und 5,4 %. Württemberg hat demnach absolut und prozentual weniger Industriebetriebe als Baden. (Vergleiche Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1924/25 Seite 83). Hiernach dürfte unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte die Bestimmung des Höchstbetrags der zu übernehmenden Garantie auf 5 Millionen RM angemessen sein, was einer Exportsumme von 28 Millionen RM entspricht.

Die Richtlinien für die Gewährung der Ausfallgarantie des Reiches und der Länder sind in den Schlüssen der anliegenden Denkschrift aufgestellten Punkten 1—10 enthalten, wobei sich die Ziffer 10 im Sinne des Antrags Nr. 690 der Abgeordneten Dr. Klöckner und Ersing ändert. Was die Reihenfolge der Haftung betrifft, so wurde bei der Besprechung in den Reichsratsausschüssen am 4. März 1926 von der Reichsregierung ausdrücklich festgestellt, daß Reich und Länder ihre Anteile pari passu tragen.

Ihre Bereitwilligkeit zur Beteiligung an der Garantie haben Preußen, Sachsen, Württemberg, Thüringen, Braunschweig, Anhalt, Bremen und Lübeck bereits ausgesprochen. Auch Baden wird in dieser Frage nicht zurückstehen können. Dies schon aus dem Grunde, weil die Industrie eines Landes, das sich an der Ausfallgarantie nicht beteiligt, wegen der dadurch für sie wesentlich ungünstigeren Produktionsbedingungen mit den Industrien der anderen Länder nur schwer konkurrieren könnte.

Hiernach erscheint eine Beteiligung Badens unbedingt wendbar und geboten, wobei aber nicht unterlassen werden soll, auf die außerordentlich großen Bedenken einer solchen Beteiligung hinzuweisen. Ursprünglich war beabsichtigt, dem beteiligten Privatkapital eine Vorhaftung von 40 % zuzumessen (Denkschrift Seite 12 Nr. 6). Der Reichstag hat diese Vorhaftung auf 20 % herabgesetzt, wodurch die Haftung von Reich und Ländern

früher eintritt, ohne daß aber der Anteil ihrer Haftung am Gesamtwert des einzelnen Geschäfts sich erhöht. Als Effektiverfolg einer solchen Maßnahme zeigt sich ein außerordentlich großes Entgegenkommen an das Bankkapital, welches an dem Geschäft verdient, ohne aber mit dem Risiko so belastet zu werden, wie das in normalen Zeiten der Fall ist und im Hinblick auf den privatwirtschaftlichen Charakter der beteiligten Unternehmungen geboten erscheint. Recht bedenklich bleibt auch der Vorgang hinsichtlich der sich möglicherweise daraus ergebenden Konsequenzen. Wenn die Risiken von Auslandsgeschäften nun allgemein auf Reich und Staat übertragen werden sollen, so kann das unter Umständen bei etwa eintretenden Verlusten nicht ohne Einfluß auf die Finanzgestaltung des Landes und auf die Kreditfähigkeit desselben bleiben. Nur die zwingende Notwendigkeit, mit Rußland wieder stärker ins Geschäft zu kommen, die außerordentliche Notlage, in der sich die heimische Wirtschaft im allgemeinen und die Industriearbeiterschaft im besonderen befinden, rechtfertigt in gewisser Hinsicht eine Beteiligung an dieser Maßnahme. Die Grenze der Beteiligung muß jedoch so eng wie möglich gezogen bleiben, denn Reich und Staat können unmöglich dem Industrie- und Bankkapital das mit Exportgeschäften verbundene Risiko abnehmen. Soll dem Staat diese Aufgabe grundsätzlich zugewiesen werden, dann ließe sich das eigentlich nur rechtfertigen, wenn etwa von dieser Seite her die Beteiligung des Staates an den Erträgnissen der Produktion in die Wege geleitet werden soll.

Anlage 1.

Der Reichswirtschaftsminister.
I B Nr. 2280.

Berlin, den 18. Februar 1926.

Betrifft: **35%ige Ausfallgarantie des Reichs bei Ausfuhrgeschäften nach Sowjetrußland.**

Die gegenwärtige Lage der deutschen Industrie bildet sich immer mehr von einer Kreditschwierigkeit zu einer Absatzkrise größten Umfanges um. Der innere deutsche Markt zeigt zur Zeit nicht die erforderliche Aufnahmefähigkeit, um die industriellen Unternehmungen, insbesondere soweit sie sich mit der Herstellung von Produktionsmitteln beschäftigen, in Gang zu halten. Aller Voraussicht nach wird auch nach Beendigung der Krise eine große Umstellung gerade dieser Industrien auf den Export erforderlich sein. Diese sich anbahnende Umstellung zeigt sich zunächst in einer Fülle von Zusammenbrüchen, Zusammenlegungen und Betriebsvereinigungen. Dieser Zustand ist dadurch herbeigeführt, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes für deutsche Erzeugnisse nicht mehr und die Aufnahmefähigkeit des äußeren Marktes noch nicht groß genug ist. Bis es gelungen ist, die Exportmöglichkeiten Deutschlands durch Abschluß geeigneter Handelsverträge und durch eine die Konkurrenzfähigkeit gewährleistende Umstellung der deutschen Industrie in dem notwendigen Umfang zu steigern, muß ein Zeitraum überbrückt werden, in dem der Staat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eingreifen muß. Es bleibt lediglich die Frage, ob man diese Mittel verwenden will, um die freigesetzten Arbeitermassen mit Notstandsarbeiten zu beschäftigen, oder ob man diese Beschäftigung des Arbeiters außerhalb seiner natürlichen Arbeitsstätte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und im übrigen versucht, durch Maßnahmen, die der Wirtschaft in der Richtung ihrer künftigen Entwicklung helfen, bereits jetzt einen Export zu ermöglichen und die Arbeiter in den Betrieben zu halten. Auf dem letzteren Weg wird auch erreicht, daß diejenigen Industrien, die sich auch in der Zukunft auf den Export einstellen müssen, alsbald die Möglichkeit haben, durch Verteilung ihrer Generalunkosten auf eine größere Anzahl von Erzeugnissen und durch sachgemäße Anregung ihres Betriebes ihre Ware in Preis und Qualität so herzustellen und anzubieten, daß sie in Zukunft auch ohne staatliche Unterstützung einen Absatz auf dem Weltmarkt findet. Auf diese Art wird in gleicher Weise die gegenwärtige Notlage erleichtert und die raschere Beendigung der Krise herbeigeführt.

Aus diesen Erwägungen sagte die Erklärung der Reichsregierung die Prüfung neuartiger Wege zur Erleichterung der deutschen Ausfuhr zu. Es ist dabei an Maßnahmen gedacht, in denen die weitaus meisten Industrieländer uns bereits vorangegangen sind. Zuerst ist dies jedenfalls eine gewisse Zeit lang in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen, in-

dem Mittel zur Förderung des Exports durch Hergabe von Krediten durch die öffentliche Hand zur Verwendung gelangten.

In England hat die Regierung durch den Trade Facilities Act im Jahre 1921 die Ermächtigung erhalten, für die Exportförderung Mittel durch Hergabe von langfristigen, billigen Krediten und durch Übernahme von Exportrisiken zu verwenden.

In Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, Holland, selbst in Österreich sind ähnliche Wege beschritten.

In Polen sind einzelne größere Geschäfte, besonders ein großes Textilgeschäft, von der Regierung finanziert worden.

In Deutschland ist auf dem Gebiete der Exportförderung unmittelbar mit Reichsmitteln bisher fast noch nichts geschehen. Es ist bisher nur ein Projekt bearbeitet worden, das die Bereitstellung von 10 Millionen ℳ aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für die Erleichterung der Exportkreditversicherung zum Gegenstand hat. Es ist geplant, unter Zurverfügungstellung dieser Reichsmittel zusammen mit privaten Kreditversicherern und Rückversicherungsgesellschaften eine Versicherungsstelle ins Leben zu rufen, bei der deutsche Exporteure für in das Ausland zu bewirkende Exporte eine Delkrederevversicherung abschließen können. Auf diese Weise soll den Exporteuren die Diskontierung ihrer Auslandstratten erleichtert werden. Es kann erwartet werden, daß hierdurch Exporte, die sonst nicht bewirkt werden könnten, in Höhe von über 100 Millionen geschützt werden. Das russische Geschäft wird bei dieser Einrichtung allerdings nicht berücksichtigt werden können, da die privaten Versicherer sich bisher scheuen, gegen die Zahlungsunfähigkeit des russischen Staates Versicherungsschutz zu gewähren. Der im Oktober 1925 gewährte 75 Millionen-Kredit stellt sich nur als eine Einzelmaßnahme dar, löst mithin nicht auf die Dauer die allgemeinen Schwierigkeiten.

Wenn man erwägt, daß der deutsche Anteil am Welthandel seit der Zeit vor dem Kriege von 12,1 % im Jahre 1924 auf 6,5 % und auf 7,1 % im Jahre 1925 zurückgegangen ist, so ist ohne weiteres klar, daß eine einzelne solche Maßnahme nicht genügend ist, die Notwendigkeit, den deutschen Export zu steigern, zu befriedigen. Es gilt dies um so mehr, als trotz des Ansteigens des deutschen Anteils am Welthandel im letzten Jahre im einzelnen für den deutschen Export nach besonders wichtigen Ländern eine Zurückdrängung des deutschen Handels stattgefunden hat. So ist er in Rußland, wo Deutschland noch im Jahre 1923 an erster Stelle der Wareneinfuhr stand, im Jahre 1924 und 1925 von England und Amerika überholt worden. Rußland ist in der Zeit vor dem Kriege einer der besten Abnehmer deutscher Waren gewesen. In den letzten Jahren vor Kriegsausbruch betrug Deutschlands Anteil an der russischen Einfuhr durchschnittlich etwa 40 bis 50 %. Diese Entwicklung wurde durch den Krieg unterbrochen. Mit Abschluß des deutsch-sowjet-russischen Wirtschaftsabkommens vom 6. Mai 1921 belebte sich das deutsch-russische Geschäft wieder; anteilmäßig stand Deutschland zunächst in der russischen Gesamteinfuhr an erster Stelle, dann aber vermindert sich der prozentuale Anteil Deutschlands sehr stark. Er geht schon im Jahre 1924 in den Prozentsätzen sehr stark zurück und schließlich in der Zeit von Januar bis einschließlich September 1925 auf im Durchschnitt nur 15,3 %, d. h. unter den Anteil von Großbritannien und von den Vereinigten Staaten von Amerika. Im letzten Kalendervierteljahr 1925 tritt allerdings eine Wiederbelebung unserer Ausfuhr ein, und zwar auf Grund des erwähnten 75 Millionen-Kredits.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Anhalt über die Entwicklung der Ausfuhr deutscher Waren nach Rußland. Dabei ist naturgemäß zu berücksichtigen, daß das heutige Staatsgebiet Sowjetrußlands durch die Verluste an Polen, den Randstaaten und Bessarabien verkleinert ist.

Gesamteinfuhr nach Rußland und der Anteil Deutschlands
(nach den Angaben der russischen Statistik):

Jahr	Gesamteinfuhr	davon aus Deutschland	Gesamteinfuhr	davon aus Deutschland	Anteil Deutschlands a. d. Gesamteinfuhr
	in 100 Goldrubel		in 1000 Rentenmark		in v. H.
1902	599 151	208 471	1 294 166	450 300	34,8
1903	681 670	241 897	1 472 407	522 408	35,5
1904	651 403	228 155	1 407 030	492 815	35,0
1905	635 007	240 411	1 371 788	519 288	37,9
1906	800 690	298 422	1 729 490	644 592	37,3
1907	847 365	337 367	1 830 308	728 713	39,8
1908	912 659	348 426	1 971 343	752 000	38,2
1909	906 336	363 263	1 957 686	781 648	40,1
1910	1 084 446	449 794	2 342 403	971 555	41,5
1911	1 161 682	487 780	2 309 233	1 053 605	42,0
1912	1 171 772	532 346	2 531 028	1 149 867	45,4
1913	1 374 034	652 209	2 967 913	1 408 771	47,5
1921	210 003	54 360	453 606	117 418	25,9
1922	269 799	88 337	582 766	190 808	32,7
1923	144 056	49 707	311 161	107 367	34,5
1924	217 543	45 910	469 893	99 166	21,1

Es besteht die Gefahr, daß der Anteil Deutschlands an der russischen Einfuhr weiter zurückgeht, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen werden. Die Gründe dieses Gefahrmomentes ergeben sich aus dem eingangs Gesagten: Sie bestehen insbesondere in der Tatsache, daß Deutschlands Konkurrenzländer bessere Zahlungs- und Kreditbedingungen stellen und jedenfalls in gewissen Waren billiger produzieren können. Das Geschäft mit Rußland hat sich von jeher als ein Kreditgeschäft dargestellt. Dieses war bereits vor dem Kriege der Fall. Unter den heutigen Verhältnissen gilt dies in erhöhtem Maße. Die Russen können mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation durchweg nur Geschäfte tätigen, in denen ihnen der Lieferant einen Kredit gewährt. Das hat einerseits die Wirkung, daß eine Prüfung der Bonität des einzelnen Käufers nicht im gleichen Umfange wie in anderen Ländern notwendig ist; andererseits führt es dazu, daß, wenn auf der russischen Seite aus politischen oder finanziellen Gründen Zahlungen nicht geleistet werden, der Verlust der noch offenen Forderung hundertprozentig ist.

Die Behandlung dieser Fragen in den Reichsressorts ist dadurch vor kurzem in ein akutes Stadium getreten, daß seitens der Russischen Regierung eine Reihe von Anfragen auf weitausschauende Lieferungen in Aussicht gestellt worden ist. Diese Lieferungen sollen der Ausrüstung mächtiger russischer industrieller Unternehmungen, vor allem auf dem Gebiete der Naphtha-Industrie, der Bergwerke, der metallverarbeitenden Industrie und der Papierindustrie dienen. An diesen Aufträgen hängen aller Voraussicht nach für die Zukunft große Nachbestellungen, da aus rein technischen Gründen die erstmalige Einrichtung einer industriellen Anlage in erheblichem Umfange auch für den Bezug der zum weiteren Ausbau erforderlichen Maschinen und Ersatzteile maßgebend ist. Es liegt danach ein dringendes, noch über die Erfordernisse des Augenblicks hinausgehendes deutsches Interesse daran vor, diese Aufträge, hinsichtlich deren Rußland auch schon mit den Industrien anderer Länder in Unterhandlungen steht, für die deutsche Industrie zu erhalten. Es handelt sich dabei um Lieferungen, die einen Gesamtwert von etwa 300 Millionen ℳ ausmachen.

Die Schwierigkeiten liegen auf dem Gebiete der Kreditgewährung. Die Russische Regierung glaubt, diese Aufträge nur vergeben zu können, wenn ihr ein langfristiger Kredit seitens der Lieferanten zur Verfügung gestellt wird. Für den Teil der Aufträge, bei denen es sich um rascher lieferbare Waren, wie Textilmaschinen, Lastautomobile und dergleichen handelt, dürfte ein kürzerer Kredit von etwa 2 Jahren nach Bewirkung der Lieferung ausreichen, während ein anderer mindestens ebenso großer Teil, der der Erstellung von maschinellen Anlagen und großer Fabrikausrüstungen dienen soll, nach Auffassung der Russischen Regierung eines längeren Kredites bedarf. Es handelt sich bei dieser letzteren Art von Bestellungen um Kredite, die von der Lieferung des Gegenstandes ab auf eine Höchstdauer von 4 Jahren, im Durchschnitt auf etwa 3 Jahre zu gewähren sind, wobei davon auszugehen ist, daß die Lieferung im wesentlichen während des ersten Jahres nach Bereitstellung des Kredits, mindestens aber innerhalb von 2 Jahren erfolgen muß. Wenn auch diese Wünsche zu weitgehend erscheinen, so wird man doch immerhin damit rechnen müssen, daß es sich um Kredite handelt, die erst etwa 4 Jahre nach dem gegenwärtigen Zeitpunkt zurückgezahlt werden.

Die deutschen Industriellen sind nun nicht in der Lage, Kredite dieses Umfanges und dieser Dauer in vollem Maße auf ihr eigenes Risiko zu übernehmen, zumal sie im Laufe der letzten Jahre schon vielfach Geschäfte mit Rußland gemacht und die Gegenwerte dafür gestundet haben. Wenn also diese Lieferungen nach Deutschland fallen sollen, muß seitens der öffentlichen Hand ein Teil des Risikos übernommen werden. Geschieht dies, dann dürfte auch die Finanzierung dieser Lieferungen vermittels der deutschen oder wohl auch ausländischer Bankinstitute als wesentlich erleichtert angesehen werden.

Die Beteiligung des Reichs an dem Risiko eines derartigen Exports nach Rußland muß für alle Geschäfte eine bestimmte Grenze haben. Bei den Vorbesprechungen zwischen den Ressorts ist davon ausgegangen worden, daß etwa 35 % der einzelnen Aufträge das richtige treffen werden. Diese Risikoübernahme des Reichs soll aber an die Bedingung geknüpft sein, daß der den Auftrag übernehmende Industrielle selbst 40 % des Risikos übernimmt, wobei auch die Möglichkeit vorgesehen ist, daß ein gewisser Teil des Risikos durch eine zwischen den liefernden Industriellen zu schaffende Ausgleichskasse von diesen gemeinsam getragen wird. Diese Haftung der Industrie und zwar sowohl des einzelnen Industriellen wie der etwa zu schaffenden Ausgleichskasse, soll grundsätzlich vor die Haftung des Reichs geschaltet sein, so daß eine Inanspruchnahme des Reichs nur dann

und insoweit erfolgen kann, als der Ausfall 40 % der Auftragssumme überschreitet. Da bei den Geschäften mit 4jährigem Kredit sich die Finanzierung, für die die Privaten grundsätzlich selbst zu sorgen haben, in der Praxis schwieriger gestalten wird, so ist damit zu rechnen, daß die Privaten wünschen werden, daß sie nicht in ganzer Höhe ihres 40%igen Risikos vorweg haften, sondern nur zu einem Teil (vielleicht zu 25 %).

Die Reichsregierung beabsichtigt, derartige Wünsche entgegenkommend zu behandeln. Für den zwischen dem Prozentsatz der Reichsgarantie (35 %) und dem Mindestprozentsatz der Selbstdeckung des Industriellen (40 %) verbleibenden Risikoanteil ist es dem Industriellen überlassen, einen Risikoträger zu finden. Es ist dabei daran gedacht, daß das Land, in dessen Gebiet die Bestellung untergebracht wird, ein Interesse daran haben wird, durch Übernahme dieses Risikoanteils die Beschäftigung seiner Unternehmungen zu sichern und damit die Arbeitslosigkeit auf seinem Gebiete zu vermindern. Eine vorläufige unverbindliche Fühlungnahme mit Preußen hat ergeben, daß dort eine grundsätzliche Geneigtheit besteht, für die in das preußische Gebiet fallenden Aufträge den noch offenen Risikoanteil zu tragen. Es ist festzustellen, ob und inwieweit auch die anderen Länder in Ergänzung des hier gedachten Systems diesen Erwägungen zugänglich sind und sich bereit erklären werden, in denjenigen Fällen, in denen das Reich seinen Risikoanteil übernimmt, auch ihrerseits mit der noch fehlenden Risikodeckung einzuspringen. Um einen die Sache schädigenden Wettstreit unter den einzelnen Ländern für die Hereinnahme von Bestellungen zu vermeiden, wird anzustreben sein, daß Art und Umfang des Länderrisikos von allen für den Export wesentlich in Betracht kommenden Ländern einheitlich geregelt wird, jedenfalls aber das eine Land gegenüber dem anderen das Risiko der Lieferfirma nicht in größerem Maße erleichtert. Dort, wo sich eine Garantie des Landes nicht finden sollte, wird die Lieferfirma selbst zu überlegen haben, ob sie durch Übernahme eines entsprechend größeren Risikoanteils sich das Geschäft ermöglichen will.

Auf dieser Grundlage haben die Verhandlungen zwischen den Reichsressorts folgenden Plan ergeben, dessen Grundzüge, auf denen sie den Plan weiter auszugestalten hätten, hiermit unterbreitet werden.

1. Das Reich übernimmt eine Garantie in Höhe von 35 % des Kaufpreises von Lieferungsgeschäften nach Rußland. Diese Garantie ist begrenzt auf einen Gesamtbetrag von 105 Millionen Mark, so daß auf Grund ihrer Verträge in Höhe von 300 Millionen Mark abgeschlossen werden können.

2. Es ist sicherzustellen, daß die durch die Garantie zu schützenden Verträge sich im wesentlichen auf Exporte nach Rußland erstrecken, die ihrer Natur nach dem normalen Export gegenüber zusätzlich sind. Die Kreditsicherung soll nicht dazu dienen, den normalen Export, der sich bisher ohne besonderen Kredit oder auf Grund eines von den Privaten ohne staatliche Mitwirkung gewährten Kredits abgewickelt hat, nunmehr in einen staatlich unterstützten Kredit zu überführen. Es sollen vielmehr neue Exportmöglichkeiten auf diese Weise erschlossen werden. Bei den durch langfristigen Kredit zu finanzierenden Fabrikanlagen und Einrichtungen in Rußland wird die Natur des zusätzlichen Exports durch die Eigenart der zu bestellenden Gegenstände gewährleistet. Man wird sich daher für diesen Kredit wohl damit begnügen können, in generelle Form festzustellen, daß der Kredit gewährt wird für die Ausrüstungen von Fabrikunternehmungen gewisser genau zu bezeichnender Industriezweige, wobei noch hervorzuheben sein wird, daß die Bestellung der deutschen eisen- und metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie vorzugsweise oder ausschließlich zugute kommen muß, Industrien, welche wohl noch geraume Zeit hindurch infolge der weltwirtschaftlichen Verhältnisse einer besonderen Stützung bedürfen. Für die kurzfristigen Kredite, bei denen es sich vielfach um die Bestellung von Massenware handeln wird, wird man die Zusätzlichkeit des Exports dadurch zu sichern suchen müssen, daß man über die auf diese Weise zu bestellenden Waren allgemeine Listen ausfertigt, auf die sich die Bestellungen auf Grund dieser Kredite zu erstrecken haben. Bei der Aufstellung dieser Listen sowie bei der Beurteilung der einzelnen Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Waren mit einem möglichst großen Anteil deutscher Arbeit den Gegenstand des Exports bilden.

Die Zugehörigkeit eines konkreten Geschäfts unter die oben dargestellten allgemeinen Kategorien und die erwähnten Listen wird seitens einer interministeriellen Stelle zu entscheiden sein.

3. Von den durch die Garantie zu stützenden Verträgen von insgesamt 300 Millionen Mark soll etwa die Hälfte, also etwa 150 Millionen Mark, langfristig in dem obenerwähnten Sinne, der Rest kurzfristig laufen.

4. Die Reichsgarantie ist so zu gestalten, daß sie lediglich das Risiko des Eingangs der Schuldsumme be-

tritt, also erst Platz greift, wenn für die Schuldsumme ein Wechsel seitens der Russischen Regierung ausgestellt ist. Eine Haftbarkeit für Zahlungsverweigerungen, die sich auf wirkliche oder angebliche Mängel der Ware oder Verstöße gegen die Lieferungsmodalitäten stützen, wird von der Reichsregierung nicht übernommen.

5. Es muß sichergestellt werden, daß unter dem Garantieschutz des Reichs nur Fabrikate, die deutscher Herkunft sind, geliefert werden und daß die hier geschaffene Form nicht mißbraucht wird, um auf dem Wege über deutsche Firmen Lieferungen dritter Länder nach Rußland zu erleichtern.

6. Es ist sicherzustellen, daß, sobald die Garantie der Deutschen Regierung, die, wie oben dargelegt, erst Platz greift, wenn und insoweit der Ausfall am einzelnen Geschäft 40 % (gegebenenfalls unter diesem Satz, vergl. oben) des Gesamtwertes dieses Geschäfts übersteigt (Vorhaftung der Privaten), zu einer Zahlung durch die Deutsche Regierung geführt hat, die Forderung gegen den russischen Besteller auf die Deutsche Regierung übergeht.

7. Soweit die Bestellungen durch einzelne Truste oder andere Wirtschaftsorgane, für deren Verbindlichkeiten der sowjet-russische Staat nicht ohne weiteres haftet, erfolgen, ist die Herbeiführung einer Mithaftung des russischen Staates oder der russischen Staatsbank anzustreben.

8. Es ist anzustreben, daß die Aufträge auf Grund dieser Kreditsicherung innerhalb einer noch festzusetzenden Frist erfolgen.

9. Die Reichsregierung hat dafür Vorsorge zu treffen, daß die Vergünstigung der Ausfallgarantie nicht nur Wenigen ausschließlich oder vorzugsweise zugute kommt.

10. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Export nach Rußland. In den deutsch-russischen Verträgen vom 12. Oktober v. Js. sind bestimmte Möglichkeiten für die Regelung des Transits durch Rußland nach dem Orient vorgesehen. Die baldmöglichste Verwirklichung dieser Transitrechte ist dringend erforderlich. Das Reichskabinett wird ermächtigt, von der Ausfallgarantie des Reiches im Bedarfsfalle 5 Millionen Reichsmark für die Zwecke der Organisierung des Transithandels durch Sowjetrußland abzuzweigen und diese 5 Millionen Reichsmark für den genannten Zweck unter besonderen Bedingungen zu verwenden.

Anlage 2.

Nr. 688 bis 690
(Reichshaushalt)

Reichstag
III. Wahlperiode
1924/26

5. Ausschuß

Ausfallgarantie des Reichs für Lieferungsgeschäfte nach Sowjetrußland.

Nr. 688. **v. Raumer Dr. Klöckner Meyer** (Berlin) **Dr. Hertz Merck Petzold.** Der Ausschuß wolle beschließen:

der Reichsregierung die Ermächtigung zu erteilen, auf Grund der in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministers vom 18. Februar 1926 unter Ziffer 1 bis 10 festgelegten Voraussetzungen eine Garantie für Lieferungsgeschäfte nach Rußland bis zum Höchstbetrage von 105 Millionen Reichsmark zu übernehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vorhaftung der Industrie auf 20 vom Hundert beschränkt bleibt, während für die weiteren Ausfälle die Garantie von Reich und Län-

dern in Höhe von 75 vom Hundert des Ausfalls eintritt, woran Reich und Länder im Verhältnis von 7 : 5 beteiligt sind.

(Angenommen)

Nr. 689. v. Raumer Dr. Cremer Meyer (Berlin) **Dr. Klöckner Ersing Dr. Hertz.** Der Ausschuß wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ermächtigen, bei Aufstellung der endgültigen allgemeinen Bedingungen für die Gewährung der Garantie von den in der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. Februar 1926 aufgestellten Grundsätzen erforderlichenfalls abzuweichen, wobei aber an der Gesamthöhe der Garantie und an der Abstufung der Garantien Änderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

(Angenommen)

Nr .690. Dr. Klöckner Ersing. Der Ausschuß wolle beschließen:

der Ziffer 10 der Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. Februar 1926 die folgende Fassung zu geben:

10. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den Regelfall, wo die Handelsvertretung der U. d. SS. R. oder andere Wirtschaftsorgane der Sowjetunion als Exporteure auftreten. In Betracht kommen noch folgende Fälle:

a) in den deutsch-russischen Verträgen vom 12. Oktober 1925 sind bestimmte Möglichkeiten für die Regelung des Transits durch Rußland nach dem Orient vorgesehen. Die baldmöglichste Verwirklichung dieser Transitrechte ist dringend erforderlich;

b) in der U. d. SS. R. konzessionierte Wirtschaftsorgane mit deutscher Beteiligung können als Bezieher deutscher Waren nach Rußland in Betracht kommen, soweit sie eine ausreichende Sicherheit für die zu garantierenden Beträge bieten.

Demgemäß wird das Reichskabinett ermächtigt, von der Ausfallgarantie des Reichs im Bedarfsfalle bis zu 10 Millionen Reichsmark für diese beiden Zwecke abzweigen und die entsprechende Summe für diese Zwecke unter besonderen Bedingungen zu verwenden.

(Angenommen)

Berlin, den 25. Februar 1926.

№ 104a.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland

(Drucksache Nr. 104).

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf in folgender Fassung zustimmen:

Gesetz wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ..... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, eine Ausfallgarantie für Lieferungsgeschäfte badischer Firmen nach Rußland bis zum Höchstbetrage von 5 Millionen *RM* zu übernehmen.

Gemäß den vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem zuständigen Reichstagsausschuß und nach Anhörung des Reichsrats aufgestellten Grundsätzen hat bei dem einzelnen Lieferungsgeschäft die beteiligte Industrie zunächst bis zu 20 v. H. des Ausfalls zu tragen, während für **75 v. H. des weiteren** Ausfalles Reich und Land im Verhältnis von 7 : 5 die Garantie übernehmen.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 absehen,

3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 12. März 1926.

Der stellvertretende Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Föhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 104b.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

Nachtrag zu dem Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland (Drucks. Nr. 104, 104 a).

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Dem Antrag in Drucks. Nr. 104 a wird folgende Ziffer 4 beigefügt:

4. folgender Entschließung seine Zustimmung geben:

   Die Regierung wird ersucht, alljährlich über die übernommenen Verpflichtungen und deren Auswirkungen dem Landtag eine Aufstellung zugehen zu lassen.

Karlsruhe, den 17. März 1926.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Dr. Föhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beauftra
Dr. K ö
Entwur

zur Ber
Als
der Mi

K a

Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt des Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Steuererhebung in den Monaten April bis September 1926

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Als Beauftragter zur Vertretung der Regierung wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 5. März 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk.

Der Minister der Finanzen
Dr. Köhler.

Entwurf eines Gesetzes
über
die Steuererhebung in den Monaten April bis September 1926.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten April bis mit September 1926 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Aenderungen bereits verfügt worden sind oder noch verfügt werden, nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben.

Artikel 2.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums durch Ausgabe von Schatzanweisungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Amortisationskasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von zehn Millionen Reichsmark.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Begründung.

Zu Artikel 1. Um eine Störung des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und indirekten Steuern in dem neuen, mit dem 1. April 1926 beginnenden Haushaltszeitraum alsbald die erforderliche Vorkehr zu treffen. Wenn auch angenommen wird, daß das neue Finanzgesetz in den nächsten 3 Monaten erlassen werden kann, so ist dennoch in dem Entwurf die Forterhebung der Steuern nach den seitherigen Sätzen — unter dem Vorbehalt von etwaigen Aenderungen — gleich für die Dauer von 6 Monaten vorgesehen, damit nicht eine nochmalige Verlängerung nötig fällt, wenn sich die Beratung des neuen Staatsvoranschlags wider Erwarten verzögern sollte.

Zu Artikel 2. Es wird unter Umständen nötig werden, schon vor Verkündung des Finanzgesetzes für die Jahre 1926/27 die Betriebsmittel der Staatskasse vorübergehend zu verstärken. Daher sollte bereits jetzt der Regierung die für diese Zwecke erforderliche Ermächtigung im bisherigen Umfang erteilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 105a.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Steuererhebung in den Monaten April bis September 1926
(Drucks. Nr. 105).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen.

Karlsruhe, den 17. März 1926.

Der Vorsitzende zugleich als Berichterstatter:
Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 106.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag.

Änderung der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag.

Der Landtag wolle beschließen:

In § 47 der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag wird:

a) folgender Absatz als Ziffer 2 neu eingefügt:

Der Präsident prüft sodann, ob die Beschwerden entsprechend der Vorschrift des § 37 der badischen Verfassung enthört sind. Beschwerden, bei denen der Nachweis fehlt, daß sich der Beschwerdeführer vergeblich an die zuständigen Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat, kann der Präsident von sich aus dem Beschwerdeführer zurückgeben.

b) Ziffer 2 geändert in Ziffer 3, Ziffer 3 geändert in Ziffer 4.

Karlsruhe, den 16. März 1926.

Dr. Baumgartner. Schneider. Weißhaupt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 106a.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

Antrag

zu dem
mündlichen Bericht des Geschäftsordnungsausschusses
über
den Antrag der Abg. Dr. **Baumgartner und Genossen, Änderung der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag** (Drucks. Nr. 106).

Berichterstatter Abg. Obkircher.

Der Geschäftsordnungsausschuß beantragt,

der Landtag wolle dem Antrag die Zustimmung erteilen.

Karlsruhe, den 16. März 1926.

Der Vorsitzende zugleich als Berichterstatter:
Obkircher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 107.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag.

Staatsunterstützung für den Weiterbau der Teuringer Talbahn.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, den für den Weiterbau der Teuringer Talbahn noch fehlenden Betrag bereitzustellen.

Karlsruhe, den 12. März 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas. Obkircher. Wilser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 108.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Förmliche Anfrage.

Entlassung älterer Arbeiter bei der Reichseisenbahn.

Ist der Regierung bekannt, daß die Reichsbahn ältere Arbeiter nach Jahrzehnte langem Dienst und ohne Ruhegehalt entläßt?

Was gedenkt die Regierung zu tun, um diesen Arbeitern, da dieselben erst mit dem 65. Lebensjahr zum Bezug der Altersrente berechtigt sind, die Existenz zu ermöglichen?

Karlsruhe, den 17. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 109.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung
vom 17. März 1926.

Förmliche Anfrage.

Steuerstundungen in Baden.

Ist die Regierung in der Lage, darüber Auskunft zu geben, in welchem Umfange in Baden Steuerstundungen erfolgten, und wie verteilen sich diese in Bezug auf die Zahl der Betriebe und die Summe der Stundungen

a) auf große und kleine Gewerbebetriebe,
b) auf große und kleine Landwirtschaftsbetriebe?

Karlsruhe, den 17. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 110.

Beilage zur Niederschrift über die 24. Sitzung vom 17. März 1926.

Antrag.

Osterbeihilfe an die Erwerbslosen.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung aufzufordern, in gleicher Weise, wie dies von Kommunen geschieht, den Erwerbslosen eine Osterbeihilfe auszurichten nach folgenden Richtlinien:

Erwerbslose, bei denen die Dauer der Erwerbslosigkeit mehr als 6 Monate beträgt, erhalten:

unter 21 Jahre, einem Haushalt angehörig 10.50 RM
über 21 Jahre, einem Haushalt angehörig 18.— „
unter 21 Jahre, alleinstehend . . . . . 15.— „
über 21 Jahre, alleinstehend . . . . . 21.— „
Zuschlag für jedes zuschlagsberechtigte Familienmitglied . . . . . 9.— „

Für Erwerbslose, die weniger als 6 Monate erwerbslos sind, betragen die Sätze der Osterbeihilfe in gleicher Reihenfolge: 7.50 RM, 13.50 RM, 12.— RM, 15.— RM und 6.— RM.

Karlsruhe, den 17. März 1926.

Bock. Ritter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg